



Fachbereich Recht

Wettbewerbsrecht

Teilrevision des Kartellgesetzes

Aktueller Stand/Ausblick

Am 24. November 2021 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) eröffnet. Aus seiner Sicht bildet das Kernelement der Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) die Modernisierung der schweizerischen Fusionskontrolle. Durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) soll der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) gemäss Bundesrat der internationalen Praxis angepasst werden. Ebenfalls soll das Kartellzivilrecht und das Widerspruchsverfahren verbessert werden. Zusätzlich hat der Bundesrat zwei Forderungen der Motion 16.4094 Fournier «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Teilrevision miteinbezogen. Diese beiden Forderungen beziehen sich auf das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren. Einerseits soll gemäss Bundesrat dieses durch die Einführung von Fristen beschleunigt werden. Andererseits soll neu auch eine Parteienentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO eingeführt werden. Schliesslich macht der Bundesrat einen Umsetzungsvorschlag zur im Juni 2021 angenommenen Motion Français: «Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen» ([Link Medienmitteilung und Vernehmlassungsunterlagen](#)).

SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil ([Link Vernehmlassungsantwort](#)) und positioniert sich folgendermassen:

- Die Vorlage muss – bevor die Botschaft verabschiedet wird, wesentlich überarbeitet werden, weil zwei wichtige Elemente, die Aufnahme einer Institutionenreform und die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung, fehlen. Es ist denkbar, dass hierzu eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessensvertretern unter der Leitung des Bundes gegründet wird. In diesem Falle erachten wir es als zentral, dass insbesondere auch die Interessen der grossen Unternehmen über SwissHoldings in einer solchen Gruppe vertreten sind.
- Bei der Aufnahme der Institutionenreform sollen die Ziele der 2012 angedachten Institutionenreform verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere eine notwendige Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit durch Trennung von Untersuchung und Entscheid.
- Die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung könnte z.B. über eine Ergänzung in Art. 49a



	<p>Abs. 5 VE-KG in das Kartellgesetz aufgenommen werden und analog der Regelung in Deutschland ausgestaltet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Einführung der Elemente, die im Vorentwurf vorgeschlagen werden – mit Ausnahme der wichtigen Umsetzung der Motion Français – haben aus unserer Sicht eine im Vergleich zur Aufnahme der Institutionenreform und der Berücksichtigung von Compliance Bemühungen untergeordnete Rolle. <p>Am 17. März 2023 hat nun der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis Mitte 2023 eine Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) vorzulegen. Weiter wird es angewiesen, parallel dazu dem Bundesrat im ersten Quartal 2024 einen konkreten Vorschlag für eine Institutionenreform zu unterbreiten (Link Medienmitteilung und Unterlagen). SwissHoldings begrüsst es sehr, dass die Institutionenreform als eines unserer zentralen Anliegen nun Teil der Revisionsarbeiten wird, verfolgt die laufenden Revisionsarbeiten weiter und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen seiner Mitglieder ein.</p>
--	--

Verordnung über Drittstaatssubventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR)

Aktueller Stand/Ausblick	<p>Am 12. Januar 2023 ist die neue EU-Verordnung über Drittstaatssubventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR) in Kraft getreten. Sie hat bereits Wirkung ab dem 12. Juli 2023. Von Anfang Februar bis Anfang März hat die Europäische Kommission zudem ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die endgültige Durchführungsverordnung wird voraussichtlich im Sommer 2023 verabschiedet werden.</p> <p>Das Hauptziel der Verordnung ist die Vermeidung von Verzerrungen auf dem EU-Markt durch öffentliche Subventionen aus Drittländern. Sie zielt darauf ab, die bestehende Kontrolle staatlicher Beihilfen (die nur für Subventionen aus EU-Mitgliedstaaten gilt) auf Subventionen aus Nicht-EU-Ländern zu übertragen. Dabei stützt sie die Europäische Kommission als alleinigen Durchsetzer mit Untersuchungsinstrumenten aus (neue Meldepflichten und Untersuchungsbefugnisse).</p> <p>Die Verordnung in ihrer jetzigen Formulierung ist für die Unternehmen äusserst problematisch. So, wie sie jetzt formuliert ist, ist es praktisch unmöglich, sie umzusetzen. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen können, weit über die Informationen hinausgehen, die für jede andere behördliche Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Entsprechend setzt sich SwissHoldings, in Koordination mit anderen Verbänden und Organisationen auf europäischer Ebene dafür ein, dass hier möglichst rasch eine bessere und praktikablere Lösung gefunden wird.</p>
---------------------------------	--

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht





Regulierung von Loyalitätsaktien

Aktueller

Stand/Ausblick

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision stand die Einführung von sog. Loyalitätsaktien zur Diskussion. Sie wurde am Ende in der Aktienrechtsrevision nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen [Link Postulat](#)).

In Erfüllung des Postulats hat der Bundesrat nun am 15. Februar 2023 seinen Bericht publiziert und empfiehlt, auf die Einführung der Möglichkeit, Loyalitätsaktien zu schaffen, zu verzichten ([Link Medienmitteilung und Unterlagen](#)). Er stützt seine bereits im Rahmen der Aktienrevision vertretenen Auffassung auf die Berichte zweier Expertinnen, die er zur Erfüllung des Postulats mit der Erstellung einer juristischen Abklärung sowie einer Regulierungsfolgenabschätzung beauftragte. Nach deren Einschätzung ist die Einführung von Loyalitätsaktien nicht bzw. nicht uneingeschränkt zu empfehlen.

SwissHoldings wurde im Zuge einer dieser Expertenabklärungen zur möglichen Einführung von Loyalitätsaktien befragt und gab an, dass seitens Unternehmen dafür kaum ein Bedürfnis und insofern kein Handlungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund befürworten wir, dass der Bundesrat seine bisherige Auffassung vertritt und empfiehlt, den Status quo beizubehalten.

Regulierung wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen

Aktueller

Stand/Ausblick

Es dürften sich künftig, wie dies auch schon in der Vergangenheit der Fall war, aktienrechtliche Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» sowie der «Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)» im Aktienrecht ergeben. Die Schweiz reguliert hier jeweils im nationalen Recht, um diesen Empfehlungen nachzukommen und passt ihre nationale Gesetzgebung an, wenn die erwähnten internationalen Entitäten ihre Empfehlungen (wesentlich) revidieren. In diesen Bereichen geht es allgemein für SwissHoldings darum sicherzustellen, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät, weil sie die Empfehlungen derselben nicht genügend umsetzt. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für die (kотиerten) Gesellschaften zu vermeiden.

Aktuell ist insbesondere auf folgende zwei Entwicklungen hinzuweisen:

- Postulat 19.3634 und Statusbericht Global Forum ([Link Postulat](#)): Mit dem Postulat ist der Bundesrat beauftragt worden, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage [18.082](#), «Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und





Informationsaustausch für Steuerzwecke», zu unterbreiten. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Der Bundesrat hat nun am 3. Dezember 2021 den Statusbericht veröffentlicht ([Link Statusbericht](#)). In diesem Bericht hält er unter anderem fest, dass die internationalen Entwicklungen auf Ebene FATF, EU und OECD zeigen würden, dass eine verstärkte Tendenz zu einer weiteren Verschärfung der Transparenzpflichten der Unternehmen im Gange sei. In Anbetracht dessen würde die Schweiz zu gegebener Zeit eine Analyse ihrer nationalen Gesetzgebungsgrundlagen und deren Effektivität durchführen, um geeignete Optionen als Zielsetzung der Finanzmarktpolitik des Bundesrates im Bereich der Integrität und der internationalen Positionierung umzusetzen.

- Revision der FATF-Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischer Personen: Es geht dabei vor allem um die Thematik wirtschaftlich Berechtigte und Einführung eines zentralen Registers oder eines alternativen Mechanismus für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. Die Revision der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene läuft bereits über längere Zeit. Die FATF beschloss die revidierte Empfehlung offiziell am 4. März 2022 und führte hierzu zwei öffentliche Konsultationen im Sommer und Winter 2021 durch, an denen sich SwissHoldings jeweils beteiligte (vgl. für unsere Position ausführlich [Link Stellungnahme](#)). Ferner hat sie im März 2023 ihren Leitfaden aktualisiert, die den Ländern bei der Umsetzung der überarbeiteten Empfehlung 24 helfen soll ([Link Guidance](#)). Der Aktualisierung sind viele Monate intensiver Konsultationen mit dem Privatsektor und externen Stakeholdern vorausgegangen, an welchen sich SwissHoldings stets beteiligte.
- Nach der Verabschiedung der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene folgen nun die Arbeiten auf nationaler Ebene zur Umsetzung der Empfehlungen. Der Bundesrat hat deshalb im Herbst 2022 das Finanzdepartement (EFD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Justizdepartement (EJPD) bis spätestens Ende Juni 2023 eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, um die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erleichtern ([Link Medienmitteilung](#)). Die Vorlage soll gemäss der Medienmitteilung insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen. Das Register soll für einschlägige Behörden, aber nicht öffentlich zugänglich sein. Dabei soll gemäss der Medienmitteilung eine möglichst effektive und effiziente Lösung angestrebt werden.
Zur Erreichung einer möglichst effizienten und administrativ einfachen Umsetzung insbes. für die börsenkotierten Gesellschaften bringt sich SwissHoldings bereits früh im Gesetzgebungsprozess ein.





Finanzmarktinfrastukturgesetz – Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz

Aktueller

Stand /

Ausblick

Der Bundesrat erliess unmittelbar gestützt auf Artikel 184 der Bundesverfassung am 30. November 2018 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme), nachdem die Europäische Kommission die im Recht der Europäischen Union (EU) vorgesehene Börsenäquivalenz für die Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Damit die Schutzmassnahme nicht ersatzlos ausläuft, hat der Bundesrat im Sommer 2022 die Überführung der Schutzmassnahme in das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) dem Parlament zur Zustimmung unterbreitet. SwissHoldings nahm zuvor an der Vernehmlassung teil ([Link Stellungnahme](#)) und führte im Wesentlichen aus:

- Begrüssenswerte Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung in das ordentliche Recht: SwissHoldings begrüsst die Verlängerung der Massnahme. Unsere Mitglieder würden zwar nach wie vor den Plan A, die Börsenäquivalenz bevorzugen und sind der Meinung, dass sich die Schweiz nach wie vor aktiv darum bemühen sollte, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erhalten. Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Nachteile der Nicht-Anerkennung der Gleichwertigkeit in naher Zukunft zunehmen könnten.
Solange die Äquivalenz aber nicht möglich ist, sprechen sich unsere Mitglieder klar für eine Verlängerung des Plan B, der Börsenschutzmassnahme aus.
- Sinnvolle Überführung ins ordentliche Recht ohne inhaltliche Veränderung der Massnahme: Als bewährtes und erprobtes Instrument und im Sinne einer Beibehaltung eines Gleichgewichts der Vorlage ist die Massnahme aus unserer Sicht möglichst unverändert in das ordentliche Recht zu überführen. Wir begrüssen entsprechend, dass die Vorlage im Wesentlichen der bisherigen Verordnung entspricht.
- Zu befürwortende zeitliche Befristung: Des Weiteren sprechen wir uns auch für die in den Schlussbestimmungen vorgesehene zeitliche Befristung auf fünf Jahr aus. Es ist zu begrüssen, dass damit dem ausserordentlichen und temporären Charakter der Anerkennungspflicht Rechnung getragen wird.

Im Sommer 2022 verabschiedete der Bundesrat sodann die Botschaft zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) ([Link Medienmitteilung und Unterlagen](#)). Danach ging die Vorlage an das Parlament:

Nachdem bereits der Ständerat in der Wintersession 2022 der von Überführung der Börsenschutzmassnahme ins ordentliche Recht einstimmig





zugestimmt hat, folgte in der Frühlingsession 2023 nun auch der Nationalrat einstimmig diesem Beschluss. In den Schlussabstimmungen wurde die Vorlage ebenfalls von beiden Räten einstimmig angenommen. Entsprechend dem oben dargelegten begrüsst SwissHoldings diesen Entscheid.

Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes

**Aktueller
Stand /
Ausblick**

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz FinfraG regelt die Bewilligung und die Pflichten von Finanzinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer im Effekten- und Derivatehandel. Der Bundesrat hat bereits vor Inkrafttreten im Januar 2016 angekündigt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement EFD das FinfraG einer generellen Überprüfung unterziehen und einen Bericht zu verfassen habe.

Der Bundesrat hat Ende September 2022 aufgrund dieses Berichts das EFD beauftragt, bis Mitte 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des FinfraG zu erarbeiten ([Link Medienmitteilung und Unterlagen](#)). Das EFD kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass sich das FinfraG seit Inkrafttreten mehrheitlich bewährt hat. Allerdings sei es nötig, Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen weiter zu stärken. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Meldepflicht kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien betreffend Derivatetransaktionen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.

SwissHoldings positioniert sich folgendermassen: Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Derivateregulierung sind grundsätzlich eine Verbesserung und deshalb zu begrüessen. Allerdings lehnen wir klar ab, dass Ad hoc-Meldungen von Beteiligungen von der Selbstregulierung in die staatliche Regulierung unter Aufsicht der FINMA überführt werden sollen. Die Selbstregulierung hat sich bewährt, sollte nicht ohne Not aufgegeben und stattdessen als Standortvorteil beibehalten werden.

In diesem Sinne bringt sich SwissHoldings früh in den Gesetzgebungsprozess ein und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.

Künftige Vorlage zur Regulierung von Proxy Advisor

**Aktueller
Stand /
Ausblick**

Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) diskutierten die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüessen.





Als Reaktion darauf wurde eine Motion 19.4122 (vgl. [Link](#)) angenommen mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfratrukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung». Sie enthält keinen, oder zumindest keinen expliziten Verweis darauf, dass über Pflichten der Emittenten reguliert werden soll. Diesen fehlenden Verweis begrüssen wir.

Die entsprechende Gesetzesrevision wird wohl nächstens kommen. SwissHoldings beobachtet die internationalen Entwicklungen und wird die Revisionsarbeiten in der Schweiz eng begleiten.

Zivilprozessrecht

Revision der Zivilprozessordnung (Vorlage 20.026) – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen

Aktueller Stand/Ausblick

Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten und Vorschläge für die Einführung von Instrumenten zum kollektiven Rechtsschutz. SwissHoldings hatte sich damals an der Vernehmlassung beteiligt, und sich für den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen und gegen die in der Vorlage vorgeschlagenen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes ausgesprochen ([Link Vernehmlassungsantwort](#)). Danach hat der Bundesrat zuerst eine Botschaft verabschiedet, welche den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen enthält (Vorlage 20.026) und danach parallel dazu eine weitere Botschaft verabschiedet, die die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes behandelt.

Vorliegend wird auf die Vorlage 20.026 Bezug genommen, welche den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen enthält. Für die separate Vorlage zum Kollektiven Rechtsschutz wird auf die Ausführungen weiter unten im Fachbereich Wirtschaft verwiesen.

Die beiden Räte haben die Vorlage, welche den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen enthält, nun durchberaten und eine Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen beschlossen. Der Ständerat wollte anfangs die vom Bundesrat vorgeschlagene sehr überzeugende Version des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen sehr stark einengen und insbesondere ein problematisches Erfordernis der Gegenseitigkeit einführen. Der Nationalrat hat jedoch danach die Bestimmung wieder etwas weiter gefasst und es wurde insbes. auf das problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit





verzichtet. Am Ende wurde von beiden Räten eine Bestimmung beschlossen, die auf das problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit nicht enthält.

SwissHoldings begrüsst den Entscheid, eine Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen im Zivilprozessrecht einzuführen als sehr wichtigen Schritt in die richtige Richtung sehr: Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seinen Hilfspersonen für berufsspezifische Tätigkeiten im Zivilprozess Geheimnisschutz. Es liegt nahe, dass dies im Zivilprozess auch für den unternehmensinternen Anwalt mit Anwaltspatent und diesem unterstellte Personen gelten muss, wenn sie dieselben Tätigkeiten ausüben.

Ein fehlender Geheimnisschutz macht unsere Unternehmen überdies international angreifbar: In Verfahren in den USA wird die Benachteiligung schweizerischer Unternehmen besonders sichtbar. In den sog. Discovery-Verfahren können schweizerische Unternehmen verpflichtet werden, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen resp. Unternehmensanwälte offenzulegen; gleichzeitig ist die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt. Schliesslich ist auch zu beachten, dass viele und immer mehr andere Länder auch einen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen vorsehen.

Entsprechend war es an der Zeit, dass das Parlament diesen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, hin zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen, gemacht hat.

